

Lieferantenrahmenvertrag

**zur Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von Kunden
im Netz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
mit elektrischer Energie**

zwischen

**Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
Schmarler Damm 5
18069 Rostock**

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

und

Stromlieferant

**Name
Straße
PLZ Ort**

– nachstehend „Lieferant“ genannt –

– beide zusammen nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt –

1 Vertragesegegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt, unter Einbeziehung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006, die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 für die Belieferung von Letztverbrauchern, deren elektrische Anlagen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29.10.2007 als rechtliche Grundlage der Entgeltregelung.
- 1.2 Die Kunden (Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG), mit denen der Lieferant einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen hat, sind in der **Anlage 1 (Kundenentnahmestellen)** aufgeführt. Anlage 1 wird elektronisch geführt und aktualisiert. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der in der Anlage 1 und ihrer Aktualisierungen aufgeführten Kunden nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Die Führung und Änderung der Anlage 1 erfolgt nach den Festlegungen in Ziffer 4.
- 1.3 Die Netznutzung bei Einspeisungen, von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. EEG- und KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, etc.), ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

2 Grundlagen des Netzzugangs

§ 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sehen zwei Modelle der Netznutzung vor:

2.1 „Netznutzung durch den Lieferanten“:

Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inklusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.

2.2 „Netznutzung durch den Kunden“

Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Kunde und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Kunden sind in der **Anlage 1** gesondert gekennzeichnet und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

3 Voraussetzung der Belieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung der Entnahmestellen ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsverhältnisses bzw. Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Sofern ein solches Rechtsverhältnis für die Entnahmestelle(n) der Kunden des Lieferanten noch nicht besteht, obliegt seine Herbeiführung dem Netzbetreiber. Im Fall der Netznutzung durch den Kunden nach Ziffer 2.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Kunde und Netzbetreiber erforderlich. Der Netzbetreiber stellt dem Kunden hierzu entsprechende Vertragsmuster auf seiner Internetseite unter www.swrng.de zum Download zur Verfügung.
- 3.2 Der Lieferant versichert, dass er – soweit er Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG beliefert – die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
- 3.3 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferant und seinem Kunden geregelt. Der Lieferant versichert durch die Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 3.4 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind.

Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Unter-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist, soweit dieser nicht mit dem Lieferanten identisch ist, dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.

4 Lieferantenwechsel – Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

- 4.1 Der Lieferant meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen seiner Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Lieferant gibt dabei insbesondere an, ob der Kunde Haushaltskunde im Sinn des § 3 Nr. 22 EnWG ist. Die An- und Abmeldung der Entnahmestelle eines Kunden zu einem Bilanzkreis kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 4.2 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11. Juli 2006 (BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA.

Soweit die BNetzA in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der BNetzA anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach der vorgenannten Regelung in Ziffer 4.2 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziffer 4.2 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam. Sollte die GPKE Regelungslücken enthalten bzw. Interpretationsspielräume eröffnen, werden die Parteien die von den Verbänden AFM+E, bne, EDNA, VDEW, VND und VKU gemeinsam hierzu erarbeiteten Lösungsvorschläge berücksichtigen, soweit zwischen den Verbänden ein einheitliches Verständnis erreicht wurde und dieser Vertrag keine anderweitige Regelung trifft.

- 4.3 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung zu einem Bilanzkreis unter Angabe der erforderlichen Daten in den in GPKE vorgesehenen Datenformaten mit.
- 4.4 Der Netzbetreiber bestätigt dem Lieferanten nach Maßgabe der Vorgaben der GPKE die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten (angemeldeten bzw. abgemeldeten) Entnahmestellen eines Kunden. Die über die Geschäftsprozesse der GPKE durch den Netzbetreiber bestätigten An- und Abmeldungen werden laufend in die **Anlage 1 (Zuordnungsliste)** zum Rahmenvertrag aufgenommen. Die dem Lieferanten zugeordneten Entnahmestellen sind in der Zuordnungsliste ersichtlich und dienen der Information des Lieferanten.
- Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in die **Anlage 1** aufgenommen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Kunden wird der Netzbetreiber begründen.
- 4.5 Die An- und Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
- 4.6 Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
- 4.7 Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz. Der Netzbetreiber informiert die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Wird diese nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn geklärt, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung des Kunden als erster mitgeteilt hat.

5 Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 5.1 Bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einem Strom-Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh wird der Netzbetreiber auf eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung) verzichten, es sei denn der Kunde oder der Lieferant beantragt den entgeltlichen Einbau einer solchen ¼-h-Lastgangmessung. Bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung) verlangen.
- 5.2 Bei Entnahmestellen in Niederspannung, die keine registrierende Lastgangmessung haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile (Standard-Lastprofilkunden). Diese Profile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage eines erweiterten analytischen Verfahrens fest. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf der Basis von diesen Lastprofilen. Soweit keine weiteren Regelungen getroffen werden, kommen die VDEW-Standardlastprofile zur Anwendung.
- 5.3 Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausible Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Lieferant gemeinsam die Jahresverbrauchsprognose auch unterjährig anpassen.
- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie die Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung bzw. Zuordnung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.

6 Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.7; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Ziffer 6.8 in jedem Fall Anwendung.

- 6.1 Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Sie verbleiben in seinem Eigentum. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

6.2 Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei vereinbarter zusätzlicher Datenübermittlung zahlt der Lieferant ein zusätzliches Entgelt gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**. Soweit technisch möglich und vereinbart, erhält der Lieferant selbst täglich Zugang zur Abfrage der vom Netzbetreiber in der Datenverarbeitung aufbereiteten und einer Plausibilitätsprüfung unterzogenen Datenreihe des Kunden über das Internet. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.

6.3 Für die Fernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine TK-Einrichtung (z. B. ein GSM-Modem) beim Kunden einzurichten, welches die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos.

Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.4 Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Kunden, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, wird der Netzbetreiber, soweit ihm das zumutbar ist, Zwischenablesungen veranlassen, hilfsweise den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

6.5 Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung in Rechnung gestellt. Diese Entgelte beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von Daten, die für die turnusmäßige Abrechnung der Netznutzung relevant sind. Die Höhe der Entgelte ist den **Preisblättern (Anlage 3a und 3b)** zu entnehmen.

Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten. Die Höhe des Entgeltes ist dem **Preisblatt Dienstleistungen (Anlage 2)** zu entnehmen. Die ermittelten Zählraten übermittelt der Netzbetreiber in dem in den **Anlagen 4a und 4b** beschriebenen Datenformaten. Die vom Netzbetreiber ermittelten Zählraten werden der Abrechnung der Netznutzung, der Energielieferung des Lieferanten, der Bilanzierung beim Übertragungsnetzbetreiber sowie der Berechnung von Differenzmengen bei Lastprofilkunden zu Grunde gelegt.

- 6.6 Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber die Entnahme im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder – sofern kein Ableseergebnis vorliegt – diese auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung. Der Lieferant ist berechtigt, dem Netzbetreiber die ihm durch eine Kundenablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände zu übermitteln. Der Netzbetreiber soll zur Abrechnung die Kundenzählerstände verwenden, wenn sie rechtzeitig vorliegen und plausibel sind, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.
- 6.7 Der Lieferant kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit nicht in Ziffer 6.8 (a) etwas anderes festgelegt ist.
- 6.8 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Lastgangmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- (a) Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- (b) Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner / gleich zwei Stunden ein Interpolations- und bei größer zwei Stunden ein Vergleichsverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 6.9 Soweit eine anderweitige Vereinbarung über die Durchführung der Messung getroffen worden ist, werden die vom hiermit beauftragten Dritten dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 6.8 Anwendung.

7 Datenaustausch, Datenverarbeitung

- 7.1 Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustausches sind in **Anlage 4a und 4b** geregelt. Zu deren Ergänzung verpflichten sich die Parteien, einen sog. EDI-Rahmenvertrag abzuschließen.
- 7.2 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrags notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 7.3 Bei Lastprofilkunden gemäß Ziffer 5.2 teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Kunden erforderlichen Daten spätestens 28 Tagen nach Sollablesetermin mit. Bei Lastgangkunden teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Daten für die Verbrauchsabrechnung am 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats mit.
- 7.4 Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungswerte (RLM) und Energie (SLP) innerhalb der in der GPKE festgelegten Fristen an den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Lieferant dem Netzbetreiber dies fristgerecht, spätestens bis zum letzten Werktag des auf die Lieferung des folgenden Monats anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.
- 7.5 Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen.

8 Jahresmehr- und Jahresminderungen

- 8.1 Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten und über alle Kunden des Lieferanten saldierte elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (**Jahresmehr- und Jahresmindermenge**) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Bei Anwendung des analytischen Verfahrens koordiniert der Netzbetreiber lediglich den Ausgleich der systembedingten von Lieferanten jeweils zu viel und zu wenig gelieferten Energie. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt worden ist, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte

Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.

- 8.2 Ergibt sich ein positiver Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Lieferanten diese ungewollte Mehrmenge zum Zweck der Vergütung. Bei einem negativen Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Preisregelungen ergeben sich aus dem **Preisblatt Anlage 3b**, welches hinsichtlich der aktuell geltenden Preise auf ihre Veröffentlichung auf der Internetseite des Netzbetreibers verweist.
- 8.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

9 Entgelte

- 9.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß **Preisblatt Anlage 3a und 3b**. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 9.2 Die Höhe der Entgelte für die Netznutzung (Netzentgelte) bestimmt sich nach der durch die Regulierungsbehörde festgelegten Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV. Die Erlösobergrenze kann für jedes Kalenderjahr einer Regulierungsperiode angepasst werden. Die Anpassung erfolgt dann zum 1. Januar eines Jahres. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, bei einer Anpassung der Erlösobergrenze die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist er zur Anpassung der Entgelte berechtigt. § 5 Abs. 3 ARegV bleibt unberührt.
- Über die Entgeltanpassung und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform.
- 9.3 Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.
- 9.4 Für Leistungen des Netzbetreibers, die nicht mit den Netzentgelten nach Ziff. 9.1 abgegolten sind und nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, zahlt der Lieferant ein Entgelt gemäß **Preisblatt Anlage 2**. Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, diese Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Berechnung der Entgelte maßgeblich sind. Er wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Lieferanten mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten in Textform mitteilen.
- 9.5 Ändern sich die Netzentgelte nach Ziff. 9.1 oder die sonstigen Entgelte nach Ziff. 9.4, so kann der Lieferant das Vertragesverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Entgelte folgenden Kalendermonats kündigen.

- 9.6 Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen oder eine Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Ver-

teilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder –senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 9.7 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Lieferanten mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Weist der Lieferant dem Netzbetreiber eine Unterschreitung des Grenzpreises nach, z. B. durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, so erstattet der Netzbetreiber dem Lieferanten die zuviel gezahlte Konzessionsabgabe zurück.

Soweit nach einer Entnahmestelle der Zuordnungsliste eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

- 9.8 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

- 9.9 Sollte der Netzbetreiber gegen die von der zuständigen Regulierungsbehörde im Rahmen der Anreizregulierung festgesetzten Erlösobergrenzen Beschwerde einlegen und sollte sich infolge der bestandskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Erlösobergrenzen ein höheres oder niedrigeres Netzentgelt als rechtmäßig erweisen, ist dieses Netzentgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Ausgleich der Mehr- oder Mindererlöse erfolgt vorrangig über das Regulierungskonto. Dieses gilt auch für ein entsprechendes Beschwerdeverfahren durch den Netznutzer oder beteiligte Dritte.

Der Netzbetreiber veröffentlicht auf seiner Internetseite, wenn er den Festsetzungsbescheid der Regulierungsbehörde gerichtlich angegriffen hat.

- 9.10 Ziffer 9.9 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze für das Netz des dem Netzbetreiber vorgelagerten Netzbetreibers, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach Ziffer 9.9 Satz 4 gilt dies nur, soweit der Netzbetreiber davon Kenntnis hat, inwieweit das Netznutzungsentgelt streitig ist.

10 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 10.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 9.1 sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung bei Lastprofilkunden in der Regel jährlich, bei Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden nach seiner Wahl monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten.
- 10.2 Die monatliche Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt auf der Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraumes.
- 10.3 Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine Entnahmestelle mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, wird für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung desjenigen Zeitraumes zu Grunde gelegt, in dem der Lieferant den Kunden im angefangenen Abrechnungszeitraum beliefert hat.
- 10.3 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß **Anlage 2** (Preisblatt) in Rechnung zu stellen.
- 10.4 Der Lieferant erteilt dem Netzbetreiber eine Lastschriftinzugsermächtigung für die geschuldeten Netzentgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen für die Netzgesellschaft kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.
- 10.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und diese vom Schuldner unverzüglich dargelegt wird.

- 10.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen

der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten und zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- 11.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Kunden und dessen Lieferanten rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise, soweit es ihm möglich und zumutbar ist. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur Kunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. In diesen Fällen teilt der Netzbetreiber dem Kunden auf Nachfrage den Grund der Unterbrechung nachträglich mit.

- 11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Entnahmestellen der Kunden ohne vorherige Androhung vom Netz zu trennen und dadurch die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen einzuschränken bzw. zu unterbrechen, wenn dies erforderlich ist, um

- (a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
- (b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- (c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Diese Maßnahmen sind auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- 11.4 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Kundenanlage vom Netz trennt und dadurch die Netznutzung einschränkt oder unterbricht. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 11.5 Der Netzbetreiber unterbricht auf schriftliches Verlangen des Lieferanten die Netz- bzw. Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden im Elektrizitätsnetz des Netzbetreibers nach Können und Vermögen, wenn der Lieferant

1. gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert,
 - dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
 - dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - dass dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
2. den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

Die Prozesse zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, soweit zwischen den Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.

- 11.6 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 und 11.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde oder in den Fällen der Ziffer 11. 5 der Lieferant die Aufwendungen für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung erstattet haben.
- 11.7 Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiedereinschaltung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden; sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar. Die jeweiligen Entgelte ergeben sich aus dem **Preisblatt Anlage 2**.
- 11.8 Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
- 11.9 Hat einer der Vertragspartner Kenntnis, dass ein Letztverbraucher unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen elektrische Energie entnimmt (unberechtigte Entnahme), wird er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zur Aufklärung beizutragen und den anderen Vertragspartner zu informieren.

12 Haftung

- 12.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i. V. m. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) (**Anlage 5**).
- 12.2 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der

Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- (a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit,
- (b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Verletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der Schädigung von Leben, Körper und Gesundheit.

13 Sicherheitsleistung

13.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 13.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

13.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn

- (a) der Lieferant innerhalb eines Kalenderjahres mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
- (b) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen,
- (c) die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen und der Lieferant diese Besorgnis nicht innerhalb von einer Woche durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften kann,
- (d) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.

13.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

13.4 Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

- 13.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 13.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinsatz verzinst.
- 13.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

14 Laufzeit und Kündigung

- 14.1 Der Rahmenvertrag tritt am 00.00.2009 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. § 20 Abs. 1a EnWG bleibt unberührt.
- 14.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
- (a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung in schwerwiegender Weise verstoßen wird;
 - (b) der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und auch keine ausreichende Vorauszahlung oder unanfechtbare Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 13 leistet;
 - (c) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt und er keine ausreichende unanfechtbare Sicherheit gestellt hat.
- 14.3 Die fristlose Kündigung ist dem Lieferanten mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des RahmenVertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen

durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

- 15.3 Sollten sich sonstige für das Vertragesverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 15.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 15.5 Die Vertragspartner können sich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 15.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 15.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 15.8 Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und deren Kontaktdaten sind in der **Anlage 6a und 6b** aufgeführt.

.....
(Ort, Datum)

Rostock,

.....
Lieferant

.....
Stadtwerke Rostock
Netzgesellschaft mbH

Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	Zuordnungsliste (wird elektronisch geführt und aktualisiert)
Anlage 2	Preisblatt für erbrachte Dienstleistungen
Anlage 3a	Preisblatt für Kunden mit Leistungsmessung
Anlage 3b	Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung
Anlage 4a	Technische Einzelheiten zum Datenaustausch – Austausch von Stammdaten
Anlage 4b	Technische Einzelheiten zum Datenaustausch – Austausch von Bewegungsdaten
Anlage 5	§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006
Anlage 6a	Ansprechpartner des Lieferanten
Anlage 6b	Ansprechpartner der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH